

Begutachtung eines psychologischen Gutachtens durch einen medizinischen Sachverständigen

Nikolaus Bauer

Der nachstehende Beitrag befasst sich mit der Problematik der Begutachtung von psychologischen Gutachten durch andere Berufsgruppen, konkret durch medizinische Sachverständige. Der Autor ist als Rechtsanwalt einer klinischen Psychologin, die als allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige insbesondere in Pflugschaftssachen Gutachten erstattet, in einem Schadenersatzprozess für die Psychologin eingeschritten.

Im gegenständlichen Prozess verlangte ein Vater, dem unter anderem auch aufgrund des psychologischen Gutachtens ein Besuchsrecht verweigert wurde, Schadenersatz von der Gutachterin, weil er behauptet, durch das seiner Ansicht nach falsche Gutachten einen Schaden erlitten zu haben. Voraussetzung für eine Haftung der Gutachterin ist die Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens. Das bedeutet, dass das Gutachten nicht *lege artis* erstattet wurde. Ein Gutachten ist dann *lege artis* erstattet, wenn es dem Stand der Wissenschaft zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung entspricht und gemäß den zu diesem Zeitpunkt anerkannten Methoden erstattet wurde.

Im gegenständlichen Prozess hat das Erstgericht ausschließlich einen medizinischen Sachverständigen, nämlich einen Professor für Psychiatrie aus Deutschland zur Beurteilung des von der klinischen Psychologin erstatteten Gutachtens herangezogen. Dies obwohl während des mehrere Jahre dauernden Verfahrens mehrfach auf die Unterschiedlichkeit der Berufsgruppen hingewiesen wurde und man sich vehement gegen die Beurteilung eines klinischen psychologischen Gutachtens durch einen medizinisch-psychiatrischen Sachverständigen aussprach.

Zwar ist es zutreffend, dass Sachverständige beider Fachrichtungen in Sorgereuverfahren beigezogen werden, doch ändert das nichts an der unterschiedlichen Arbeitsmethodik der beiden erwähnten Berufsgruppen. So gestand etwa der beigezogene Sachverständige ausdrücklich zu, dass es Berufsgruppenunterschiede zwischen ÄrztInnen und PsychologInnen gebe, weil ÄrztInnen „Gesehenes eher diagnostisch zusammenfassen und auch diagnostisch einordnen, während psychologische Kolleginnen und Kollegen eher auf einer deskriptiven Ebene bleiben“. Abgesehen von dem Umstand, dass diese Äußerung im Hinblick auf die psychologische Gutachtenserstellung als versuchte Herabsetzung anzusehen ist, muss darauf hingewiesen werden, dass ÄrztInnen und PsychologInnen im Bereich der Begutachtung im Auftrag von Gerichten und Behörden in einem Konkurrenzverhältnis stehen und es schon aus diesem Grund nicht

zweckmäßig ist, die eine Berufsgruppe durch Vertreter der anderen Berufsgruppe beurteilen zu lassen.

Das Erstgericht begründete seine Entscheidung, kein psychologisches Gutachten zuzulassen, im wesentlichen damit, dass „ein in der Forensik erfahrener Universitätsprofessor für Kinder- und Jugendpsychiatrie“ die Befähigung haben müsse, die Kunstgerechtigkeit des „Gutachtens einer klinischen Psychologin ebenso zu beurteilen, wie deren Methodik“. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, weil bei völliger Austauschbarkeit von klinischen PsychologInnen und FachärztInnen für Psychiatrie auch die Überprüfung psychiatrischer Gutachten durch klinische PsychologInnen möglich sein und durchgeführt werden müsste.

Weiters entspricht diese Begründung auch nicht der tatsächlichen Berufspraxis, weil die erwähnten Berufsgruppen völlig unterschiedliche Ausbildungen zurücklegen müssen und deshalb auch überwiegend unterschiedliche Berufsauffassungen haben.

Nach der Ärzteausbildungsordnung für das Sonderfach Psychiatrie umfasst die Ausbildung die „Erkennung, nicht-operative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Krankheiten oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten samt Begutachtungen“.

Dem gegenüber wird der klinisch-psychologische Beruf unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden ausgeübt. Die Fragestellungen der wissenschaftlichen Psychologie beziehen sich in erster Linie auf menschliches Erleben und Verhalten. Sie reichen von der Detailforschung physiologischer Prozesse unter psychologischen Gesichtspunkten, der Analyse von Vorgängen der Informationsverarbeitung über die Feststellung und Erklärung individueller Unterschiede im Erleben und Handeln, bis hin zur Analyse sozialer Gruppenvorgänge (Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Psychologengesetzes BGBl. Nr. 360/1990).

Die Vertreter der Berufsgruppe der klinischen PsychologInnen erhalten eine eigene Ausbildung in Testpsychologie und Statistik. Dem gegenüber ergibt sich aus der Definition der Ärzteausbildungsordnung für das Sonderfach Psychiatrie, dass die Fachärzte für Psychiatrie schwerpunktmäßig die Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten erlernen. Es existieren somit wesentliche Unterschiede in der Ausbildung und der beruflichen Praxis der beiden vorerwähnten Berufsgruppen. Dieser Unterschied führt im Ergebnis dazu,